

grundsätzlich und praktisch verhängnisvolle Durchbrechung des allein richtigen Grundsatzes zu billigen.

Der Juristentag wird daher nur dem Vorschlage von Vizits zustimmen können. Eine imposante Kundgebung des Juristentages zu gunsten desselben würde die Bemühungen der politischen Parteien im Reichstage zu gunsten gesetzlicher Anerkennung des allein richtigen Grundsatzes ganz wesentlich fördern und unterstützen.

### Ebeling, Robert, Der Buchführer M. Philipp

Schulze, ein Beitrag zur Geschichte des Stralsunder Buchhandels im Beginn des 17. Jahrhunderts. (Enthalten im Jahresbericht des Gymnasiums zu Stralsund, Ostern 1900.) 4°. 25 S. Stralsund 1900.

Es ist sehr schade, daß diese, auf eingehenden archivalischen und litterarischen Studien beruhende Arbeit an so verdeckter Stelle erscheint. Man kann natürlich nicht erwarten, daß ein in der trübseligen Zeit des dreißigjährigen Krieges lebender Buchführer jener Ostseestadt durch Geschäftsmanipulationen oder Verlag sich berühmt gemacht haben sollte; aber immerhin giebt die Arbeit einen wohl zu beachtenden Beitrag zur Schilderung des Geschäftes der damaligen Buchführer, d. h. Buchbinder und Buchhändler, ab. Das Stralsunder Ratsarchiv besitzt ein Buchführerregister, aus dem, wie aus anderen Urkunden hervorgeht, daß vom sechzehnten Jahrhundert ab die Buchbinder zugleich Buchhändler waren, die die in den Schulen gebrauchten Bücher nicht nur einbanden, sondern auch beschafften. Und in welchem Umfange das geschah, geht aus dem Umstande hervor, daß im Jahre 1592 der Stralsunder Buchbinder Hans Bruder dem Verleger und Sortimentier Jacob Apel in Leipzig 596 fl. schuldete. Von Philipp Schulze besitzt das Stralsunder Ratsarchiv ein mit »Reg. C.« bezeichnetes Bändchen, das ein alphabetisches Verzeichnis der über seine Kunden geführten Konten und letztere selbst enthält. Es mag das dritte von Schulze geführte Register gewesen sein. Den einzelnen Posten der Konten sind fast regelmäßig die Preise beigelegt, die Jahre, in denen der Kauf erfolgte, werden in der Regel an die Spitze gestellt; häufig findet sich eine Notiz über erfolgte Bezahlung, oder das Angeschriebene ist einfach durchstrichen. Die Eintragungen sind von verschiedenen Händen geschrieben, Schulzes Handschrift macht den Eindruck der eines gebildeten Mannes mit ihrer Genauigkeit in der Wiedergabe deutscher, sowie besonders lateinischer Wörter. Schulze hatte auch den Magistertitel; doch ist bis jetzt noch nicht gefunden, auf welcher Universität er ihn erworben hat.

Im Jahre 1607 erwarb er für 8 Mark Sündisch oder 1½ Reichsthaler das Bürgerrecht zu Stralsund, was darauf schließen läßt, daß er schon damals ein bemittelter Mann war. Im Jahre 1612 kaufte er nach dem Stadtbuche eine Bude, im Jahre 1622 aber ein Haus. Wie lange er überhaupt gelebt hat, ergibt sich aus einem Kaufvertrage des Stadtbuches, aus dem hervorgeht, daß er vor dem 19. Juni 1630 gestorben sein muß. Begonnen mag er sein Geschäft im Jahre 1607 haben, falls das mit »Reg. C.« bezeichnete für die sechs Jahre 1623—1628 bestimmt gewesene Register wirklich das dritte der von ihm geführten war.

Die Titelangaben des 245 Werke umfassenden Registers sind, weil es sich um damals wohlbekannte handelte, sehr abgekürzt; bei einzelnen ist das Format, bei anderen der Einband, bei noch anderen aber nur der Preis angegeben. Oft findet man nur den Namen des Verfassers, Verlegernamen nie, zweimal den Druckort. Von Einbänden werden hauptsächlich Pergament- und Lederbände genannt, auch Goldschnitt wird erwähnt. Oft findet man den Katechismus, die Bibel und das Neue Testament, den Donatus 34 mal, das für den Religionsunterricht von Quinta an verwendete Corpus doctrinae Germanicum 11 mal, Corderius' Colloquia latina 17 mal, Erasmus' de civilitate morum 12 mal, auch ein Dictionarium u. s. w. Besonders die Theologie ist stark vertreten, aber von Luther außer dem Katechismus nichts erwähnt, wogegen J. Spangenberg und L. Gutter mehrfach, ferner Bekenntnis- und Streitschriften, Postillen u. s. w.; aber nur schwächer vertreten sind Werke aus den Gebieten der Philologie, der Philosophie und der Rechtswissenschaft, fast gar nicht Medizin.

Von geschichtlichen Werken befinden sich Chroniken, Tagebücher, G. Fabricius' Werke über deutsche und sächsische Geschichte, Schriften über das Konzil von Trient, auch genealogische und chronologische verzeichnet, von geographischen u. a. Sebastian Münster. Stark vertreten sind endlich die volkstümliche und die Unterhaltungslitteratur. So finden sich 171 Exemplare von

Almanachen, 195 von Kalendern, von denen besonders die des Verlegers Joachim Rhete und Verfassers Herlicius beliebt waren, ferner Prognostikon und Traumbüchlein, aber diese nur in je einem Exemplar, was Ebeling dahin deutet, daß der kühlere und besonnenere Norden dieser damaligen Modelitteratur mit ihrem Aberglauben nicht zugethan war.

Der Unterhaltung dienten Rollenragens Froschmeufeler, Komödien, Volksbücher und Sprichwörterfassungen. Endlich sind auch die Musik, illustrierte Schriften, und Alphabete vertreten.

Einen stehenden Artikel bildeten bei Schulze jahrelang die von dem Rostocker Ratsbuchdrucker Augustin Ferber bezogenen Waisen oder Ordinari-Zeitungen. Diese hat Schulze schon 1624, wahrscheinlich sogar schon 1621 bezogen, während bisher angenommen wurde, daß die des Rostocker Buchdruckers Moritz Sachs von 1625 die ersten dortigen Waisen gewesen seien.

Außer mit Büchern handelte Schulze auch mit Papier, Schreibtafeln, Bildern, Kompassen, Spiegeln, Stundengläsern, Buchbinderei-Artikeln, Honig und Salz; über seine Buchbinderarbeiten nebst Preisen giebt das Register mehrfach Aufschluß.

Wir erfahren aus dem Register auch, wer die Personen waren, denen Schulze Kredit gewährte, während ungezählte andere ja bar bezahlt haben werden. Gute Kunden, und zwar nicht nur mit Schulbüchern für ihre Kinder, waren Pastoren aus Orten Pommerns, Juristen in Stralsundischem Dienste, und zahlreiche andere von dort und der Umgegend. Schulze lieferte auch an andere Buchhändler sowohl auswärts wie in der Stadt, und als reiner Sortimenter war er nicht nur auf das Plaggeschäft angewiesen, sondern besuchte auch andere Orte, wie z. B. Bergen, Demmin, Greifswald und sogar Kolberg, an denen er vermutlich Bestellungen auf Bücher und auf das Heften und Einbinden derselben entgegennahm, denn aus den Druckereien bekam er sie roh und gerollt in Fässer verpackt. War er auf Reisen, so vertrat ihn im Stralsunder Geschäft wohl die Frau oder ein Kind oder ein Gehilfe; das zeigen die von anderen Händen herrührenden Schriftzüge und die zum Teil unorthographischen und schwer entzifferbaren Handschriften.

Mit den fremden Buchhändlern Hans Bredow und Michel Kop, sowie mit dem Rostocker Buchdrucker Augustin Ferber scheint Schulze Tauschgeschäfte unterhalten zu haben, wobei er Kalender, Katechismen, Gebücher und Psalmbüchlein lieferte, und von Johann Hallervord in Rostock hat er nicht nur für sich selbst Sendungen erhalten, sondern auch solche, die von Rostock oder Greifswald kamen und nach Greifswald, Rostock oder Kopenhagen bestimmt waren, von Stralsund aus, wo die Umladung erfolgen mußte, gleichsam als Hallervords Vertreter am Plage, weiter befördern lassen. Von Leipzig hat er nicht nur Bücher, sondern auch Papier bezogen, wo nicht selbst mitgebracht.

Schulze gewährte seinen Kunden Kredit bis zu mehreren Jahren, und als Zahlung erhielt er nicht immer Bargeld, sondern auch Viktualien, als Hammel, Lämmer, Schweinchen, Gänse oder auch einige Scheffel Hafer, Roggen oder Gerste. Auch rohes Fleisch erhielt er gelegentlich, so einmal einen Posten von 285 Pfund, und von einem Magister eine rohe Haut. Für diese Artikel mag er selbst wieder Abnehmer gehabt haben; was sollte er sonst mit ihnen anfangen?

Ueber die geschäftlichen Einnahmen Schulzes vermag Ebeling aus dem Register wenig Sicheres festzustellen; immerhin betragen die sämtlichen Außenstände für Bücher etwa 617 fl. 17 lb., die für Buchbinderarbeiten und Verkaufsgegenstände etwa 100 fl., zusammen etwa 717 fl., den Gulden zu etwa 2  $\frac{1}{10}$  gerechnet. Da das Register nur die auf Konto verkauften Waren enthält, und der Hauptabsatz gegen Barzahlung erfolgt sein dürfte, so mag die Gesamteinnahme aus dem Geschäfte nicht unbedeutend gewesen sein; aber vom Jahre 1624 an nehmen die Eintragungen fortgesetzt ab; gegenüber 322 im Jahre 1623 finden wir 1624: 191, 1625: 80, 1626: 71, 1627: 87 und 1628 sogar nur 45.

### Kleine Mitteilungen.

Ungerechtfertigte Steuerveranlagung eines Zeitungsverlags in Preußen. — Der »Vossischen Ztg.« entnehmen wir folgenden Bericht über eine Entscheidung des preussischen Ober-Verwaltungsgerichts:

Die Berufung des Zeitungsverlegers N. gegen seine Veranlagung zur Ergänzungssteuer war verworfen worden. Das Ober-Verwaltungsgericht vernichtete aber diese Entscheidung aus folgenden Erwägungen:

Der Vorderrichter rechnet mit einem Werte des Verlagsrechts der fraglichen Zeitung von zwei Millionen Mark. N. bestreitet grundsätzlich den Ansatz dieses Wertes. Der Vorderrichter nahm aber an, daß Redaktion und Verlag einer Zeitung der Ergänzungssteuer unterliegen, da die Urheberrechte im Zeitungsverlag als selbständige und ausschließliche Rechte gesetzlich geschützt würden. Der Verleger sei als schutzberechtigt zu be-